



Vorname, Name _____	Vorname, Name _____
Namenszusatz / Geschäftsführer _____	Namenszusatz / Geschäftsführer _____
Anschrift der Lieferstelle	Rechnungsanschrift (falls abweichend von der Lieferstelle)
Straße, Haus-Nr. _____	Straße, Haus-Nr. _____ PLZ, Ort _____
PLZ, Ort _____	Telefon (für Rückfragen) _____ E-Mail (falls vorhanden) _____

Produkt, Laufzeit und Preise (gewünschte Laufzeit bitte ankreuzen)

Die Verträge ene agrar und ene agrar plus haben für Sie eine feste Laufzeit und bieten Ihnen eine Preissicherheit. Ausgenommen sind Änderungen durch Umsatz- und/oder Stromsteuer sowie eventuelle neue Steuern gemäß Ziffer 6.5 der AGB sowie Änderungen der EEG-Umlage. Die Ziffern 6.1-6.3 der AGB finden nur während der Erstlaufzeit keine Anwendung. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gemäß der Ziffern 12.1 und 12.5 der AGB gekündigt wird.
Es erfolgt eine Einstufung in die für Sie richtige Zone, nachdem der Verbrauch für die Abrechnungsperiode festgestellt wurde.

.. 1 Jahr bitte Laufzeit ankreuzen					.. 2 Jahre bitte Laufzeit ankreuzen				
	kWh/Jahr	Laufzeit und Preisfixierung bis	Verbrauchspreis ct/kWh	Grundpreis €/Monat		kWh/Jahr	Laufzeit und Preisfixierung bis	Verbrauchspreis ct/kWh	Grundpreis €/Monat
ene agrar S	(bis 5.500)	31.03.2013	19,81	7,00	ene agrar plus S	(bis 5.500)	31.03.2014	19,81	7,00
ene agrar M	(ab 5.500 bis 10.000)	31.03.2013	19,70	7,50	ene agrar plus M	(ab 5.500 bis 10.000)	31.03.2014	19,70	7,50
ene agrar L	(ab 10.000 bis 20.000)	31.03.2013	19,64	8,00	ene agrar plus L	(ab 10.000 bis 20.000)	31.03.2014	19,64	8,00
ene agrar XL	(ab 20.000)	31.03.2013	20,12	entfällt	ene agrar plus XL	(ab 20.000)	31.03.2014	20,12	entfällt

Die genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich geforderten Höhe, zurzeit **19 %**.
Änderungen der EEG-Umlage: Die Höhe der im Nettoverbrauchspreis enthaltenen EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2012 **3,592 ct/kWh**. Die EEG-Umlage wird gemäß § 64 c EEG in Verbindung mit § 3 AusglMechV (Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus) von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und auf der Internetseite (www.eeg-kwk.net) bis zum 15. Oktober für das Folgejahr in Cent pro kWh veröffentlicht. Die KEV ist verpflichtet, die im Nettoverbrauchspreis enthaltene EEG-Umlage zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres entsprechend der von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelten und veröffentlichten EEG-Umlage anzupassen. Diese Anpassung erfolgt ohne Ankündigungsfrist und berechtigt nicht zur Kündigung. Die KEV wird Sie über die im Nettopreis enthaltene, geänderte EEG-Umlage per brieflicher Mitteilung oder mit der Jahresrechnung informieren.

Stromversorgungsangaben **Profil**

Kundennummer (Vorlieferant) _____ Vorlieferant _____	Geschätzter Jahresverbrauch (Vorjahresverbrauch) _____ kWh
Gewünschter Lieferbeginn (eventuelle Abweichungen teilt Ihnen die KEV schriftlich mit) _____	Branche _____ Branche-Nr. _____
Zählernummer _____ Zählerstand bei Vertragsbeginn _____	Sonstige Geräte _____ Zusätzlicher Verrechnungspreis im Jahr (incl. 19% MwSt.) _____ EUR

*Bei den Abschlagszahlungen kann zwischen monatlicher und zweimonatlicher Zahlungsweise gewählt werden.

Monatlich **Zweimonatlich**

Ich beauftrage die Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH widerruflich **ab dem** _____ die Zahlungen von nachstehendem Konto im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung einzuziehen.

Kreditinstitut _____ Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zu Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Auftragserteilung, Vollmachten und Bonitätsauskunft

Ich beauftrage die KEV mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung (Stromlieferung) für meine oben genannte Lieferstelle. Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag die AGB ene-Strom. Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der KEV verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung oder Abrechnung) weitergegeben. Ich bevollmächtige die KEV für meine oben genannte Lieferstelle zur Kündigung meines bestehenden Stromlieferungsvertrages sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang erforderlichen Erklärungen und Handlungen (vgl. Ziffer 3 der AGB). Die KEV ist in den vorgenannten Fällen berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Hiermit werde ich benachrichtigt, dass die KEV Bonitätsauskünfte bei der CEG Creditreform Consumer und/oder der SCHUFA Holding einholt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Stromlieferung mit ene-Strom der KEV Schleiden GmbH

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand Ihres Vertrages ist die Stromlieferung für Ihren Eigenverbrauch in den Bedarfsarten Haushalt, Gewerbe oder Landwirtschaft. Heizstrom ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

Zunächst benötigt die KEV von Ihnen den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag zur Stromlieferung. Der Stromliefervertrag kommt zustande sobald die KEV Ihnen das Zustandekommen schriftlich bestätigt. In dieser Bestätigung teilt die KEV Ihnen den Lieferbeginn mit.

3 Kündigung des bisherigen Vertrages

Die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages erfolgt nach entsprechender Bevollmächtigung durch die KEV, es sei denn, Sie unterschreiben den Auftrag im Zusammenhang mit einem Umzug. In diesem Fall müssen Sie selbst den an Ihrer bisherigen Adresse und den eventuell an Ihrer neuen Lieferstelle bestehenden Stromliefervertrag kündigen.

Ein mit der KEV bestehender Stromliefervertrag für die genannte Lieferstelle wird mit Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

4 Laufzeit des Vertrages

Der ene-Stromliefervertrag hat eine Erstlaufzeit bis zu dem in der Auftragserteilung je nach gewählter Vertragsart angegebenem Datum. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gemäß Ziffer 12.1 dieser AGB gekündigt wird.

5 Preisbestandteile

Im Nettostrompreis (vor Umsatzsteuer) sind u. a. die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) enthalten.

6 Preisänderungen

6.1 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

6.2 Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden.

6.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Die KEV soll eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

6.4 Künftige Änderungen der Umsatzsteuer, der Stromsteuer und/oder der EEG-Umlage kann die KEV ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit auch innerhalb der vereinbarten Preisfixierung an Sie weitergeben. Bei Senkungen der Umsatzsteuer, der Stromsteuer und/oder der EEG-Umlage ist die KEV zur entsprechenden Minderung verpflichtet. Die KEV wird Sie über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z. B. mit der Rechnung, informieren.

6.5 Ziffer 6.4 gilt auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern und/oder Abgaben und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel und/oder Belastungen im Zusammenhang mit § 19 StromNEV wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

6.6 Die KEV kann die Preisanpassungsrechte auch vor Lieferbeginn ausüben.

7 Ablesung des Stromzählers

Die KEV ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die ihr vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten übermittelt werden. Die KEV kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen wird, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf die KEV den Verbrauch schätzen.

8 Abrechnung

8.1 Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Sie leisten monatlich oder zweimonatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die KEV wird Ihnen die Höhe der monatlichen / zweimonatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die KEV die Höhe der monatlichen / zweimonatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von KEV angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

8.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Steuern bzw. die Steuersätze gemäß Ziffer 6, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

8.3 Als Zahlungsarten stehen Ihnen das Lastschriftverfahren oder die Banküberweisung zur Verfügung.

9 Zahlungsverzug und Aufrechnung

9.1 Fordert die KEV Sie bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann die KEV Ihnen die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.

9.2 Sollten Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, kann die KEV die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen lassen und den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die KEV kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die KEV eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug sind. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird Ihnen drei Werktage im Voraus angekündigt.

Die KEV lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

9.3 Sie können gegen Ansprüche von der KEV nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10 Vertragsänderung

Die KEV kann zusätzlich zu Ziffer 6 diesen Vertrag ändern oder neu fassen, um ihn an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen; erstmals jedoch nach einer Laufzeit von drei Monaten. Eine solche Vertragsanpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich angekündigt. In diesem Fall sind Sie berechtigt, diesen Vertrag zum Zeitpunkt der angekündigten Vertragsanpassung schriftlich zu kündigen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Vertragsanpassung bei KEV eingegangen sein. Kündigen Sie nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. Die KEV wird Sie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens im Anpassungsschreiben besonders hinweisen.

11 Weitere Bestandteile des Vertrages

11.1 Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten ergänzend die Regelungen der jeweils gültigen "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz - StromGVV" (BGBl I 2006, S. 2391 i.d.F. v. 17.10.2008, BGBl I 2008, S. 2006) einschließlich der zugehörigen Ergänzenden Bedingungen der KEV.

Diese stehen Ihnen im Internet unter www.kev-strom.de zum Download zur Verfügung oder können Ihnen auf Wunsch zugesandt werden.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

11.3 Die KEV Schleiden GmbH ist berechtigt die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Informationspflichten

gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB.

12 Laufzeit, Kündigung und Auftragsablehnung

12.1 Die KEV ist erstmals zum Ablauf der Preisfixierung (siehe jeweils gewählte Laufzeit im Auftragsblatt) berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Vom Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 12.2, 12.3 und 12.4 bleiben von dem vorstehenden Satz unberührt.

12.2 Die KEV ist vor Vertragsende im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

12.3 Bei einem Umzug sind Sie berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

12.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

12.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

12.6 Bei Vorliegen einer negativen Auskunft der CEG Creditreform Consumer oder der SCHUFA zu Merkmalen Ihrer Bonität kann die KEV Ihren Auftrag zur Stromlieferung ablehnen.

13 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die KEV von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der KEV gemäß Ziffer 9.2 beruht. Die KEV wird Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der KEV bekannt sind oder von der KEV in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 13 Satz 1 haftet die KEV nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 13 Satz 1 können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die KEV Ihnen auf Anfrage gerne mit.

15 Vertragspartner

Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall
Geschäftsführer: Helmut Kläßen

16 Kundendienst

Hindenburgstraße 13, 53925 Kall (Kundenzentrum)
Mo – Mi und Fr: 07:30 Uhr – 16:00 Uhr, Do: 07:30 Uhr – 18:00 Uhr,
Tel. +49 2441 82200 - Fax +49 2441 82234 - E-Mail service@kev-strom.de